

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 85 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

Postcheckkonto:  
Leipzig Nr. 34894.

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Advertisale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 79.

Mittwoch, den 2. Oktober 1918.

28. Jahrgang

## An der Front gilt die Tat. Die Tat der Heimat heißt: Arisianleihe zeichnen!

### Saatkartoffeln.

Im Anschluß an die Ausführungsordnung des Kgl. Minist. des Innern vom 7. Sept. 1918 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz einschl. der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz folgendes angeordnet:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb des hiesigen Bezirks ist nur gegen Saatkartoffelkarte gestattet.

§ 2. Der Antrag auf Ausstellung einer Saatkartoffelkarte ist unter Verwendung des hierfür herausgegebenen amtlichen Vordrucks bei der königlichen Amtshauptmannschaft zu stellen. Vordrucke sind bei den Gemeindebehörden erhältlich. Anträge, bei denen der amtliche Vordruck nicht verwendet worden ist, bleiben unberücksichtigt.

§ 3. Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Ausfaat erfolgen soll, hat den Antrag auf Ausstellung der Saatkartoffelkarte zu begutachten und die darin gemachten Angaben zu bestätigen.

§ 4. Die Saatkartoffelkarte besteht aus den Abschnitten A, B und C. Den Abschnitt A behält der Veräußerer des Saatgutes als Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte, den Abschnitt B hat der Veräußerer spätestens 3 Tage nach der Abgabe des Saatgutes an die königliche Amtshauptmannschaft einzusenden. Den Abschnitt C hat der Veräußerer, wenn er Erzeuger ist, an seine Gemeindebehörde (Saatkartoffelausschuss) zur Einsicht in der Abfertigungsliste (Muster IV) abzugeben; diese hat ihn aufzubewahren. Ist der Veräußerer Händler, so ist dieser Abschnitt zu vernichten, da die Kontrolle der Händler auf Grund der eingereichten Abschnitte B erfolgt.

Die Abschnitte sind bei Verendung des Saatgutes durch die Eisenbahn mit der Abfertigungsbefreiung der Versandstation und wenn die Eisenbahn nicht benutzt wird, mit der Empfangsbefreiung des Erwerbers zu versehen. Bei Nichteinreichung oder nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung des Abfertigungs- oder Empfangsvermerkes unterbleibt die Anrechnung der abgegebenen Menge auf das Lieferjoll des Erzeugers.

Ferner hat der Erwerber des Saatgutes den Eingang desselben unter Verwendung des bei der Zusendung der Saatkarte übermittelten Postkartenvordrucks binnen 3 Tagen nach dem Eingange des Saatgutes der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 5. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen 2 Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zulässig.

§ 6. Der Bezug von Saatkartoffeln von außerhalb des Bezirks ist nach reichsgesetzlicher Bestimmung nur mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft sowie mit Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Saatkartoffeln geliefert werden, und nur dann zulässig, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen und genehmigten schriftlichen Vertrages erfolgt ist.

§ 7. Die Genehmigung zum Bezuge von Saatkartoffeln wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die bezogene Saatgutmenge in Speise-

kartoffeln spätestens 4 Wochen nach erfolgter Lieferung an den Kommunalverband zurückgeliefert oder gegen Landeskartoffelkarte abgegeben wird. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Erzeuger, die die ihnen gesetzlich zustehende Saatgutmenge nicht selbst geerntet haben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht härtere Strafen vermerkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, daß die königliche Amtshauptmannschaft zur Deckung des erforderlichen Saatgutbedarfs bereits eine ausreichende Menge Saatkartoffeln angekauft hat, die aus pommerschen und mecklenburgischen Sandböden stammen und sich für den hiesigen Bezirk besonders eignen. Diese Saatkartoffeln sind vor kurzen von hiesigen Landwirten auf dem Felde beichtigt worden; überdies sind Maßnahmen getroffen worden, daß nur einwandfreies Saatgut angeliefert wird. Der Verkauf ist den Firmen Bombach u. Paag, G. M. Schöne und H. M. Trepte, sämtlich in Kamenz, Hermann Herzog-Bischheim und Max Gensler-Großröhrsdorf sowie den landwirtschaftlichen Bezugsvereinen übertragen worden. Bestellungen sind umgehend bei diesen Firmen aufzugeben. Kamenz, am 24. September 1918.

### Die Kgl. Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Erhöhung der Brottration; Brotstreckung.

#### 1. Brotmarkenzuteilung.

1. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 1. Allgemeines. Zufolge der vom Kriegsernährungsamt angeordneten Erhöhung der Brottration werden an die Versorgungsberechtigten auf Kopf und Woche vom 6. Oktober d. J. ab gewährt:

- für Kinder bis zu einem Jahre 1 Pfund Brot und 25 g Mehl,
- für Kinder im zweiten bis einschließlich 6. Lebensjahre 3 Pfund Brot und 25 g Mehl,
- für alle übrigen Personen 4 Pfund Brot und 25 g Mehl.

Die unter c) genannten Personen haben hiernach vom obigen Tage ab allwöchentlich 4 Brotmarken ohne Abzug zu erhalten.

§ 2. Sonderzulagen. 1. Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 12 bis einschl. 17 Jahren erhalten außer den ihnen nach § 1 unter c) zustehenden Marken eine Sonderzulage, die auf den Kopf und die Woche 1 Brotmarke — nicht wie bisher eine halbe Brotmarke — beträgt. Die Zulage fällt jedoch bei denjenigen Jugendlichen weg, die als Schwerarbeiter (siehe nachstehende Ziffer 2) die Schwerarbeiterzulage erhalten.

2. Diejenigen Personen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 2. August 1917 (abgedruckt in Nr. 179 des Kamenzener Tageblattes) als Schwerarbeiter anerkannt worden sind, erhalten die bisherige wöchentliche Zulage von 1 Brotmarke.

3. Ebenso wird Schwerarbeitern die wöchentliche Zulage in dem bisherigen Umfang weiter gewährt.

4. Werbende und stillende Mütter erhalten vom 6. Kalendermonat ab (nicht früher) bis einschl. 6 Wochen nach der Niederkunft und darüber hinaus, so lange sie selbst stillen, die wöchentliche Zulage von 2 Brotmarken, jedoch einschl. der ihnen nach § 1 unter c) zustehenden

Marken niemals mehr als wöchentlich sechs Brotmarken.

2. Militärpersonen.

§ 3. Militärpersonen, die von der Heeresverwaltung mit Brot versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil. Dagegen erhalten

- mit Verpflegung einschl. Brot Einquartierte,
- Brotgeldempfänger,
- in den Kasernen wohnende, auf Selbstbesorgung angewiesene Militärpersonen,
- Lazarettinsassen,
- auf den Kopf und die Woche 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Brotmarken (2900 g Brot),
- Wachmannschaft für Kriegsgefangene,
- auf den Kopf und die Woche 4 Brotmarken (2000 g Brot).

Neben dem vorstehend festgelegten Brotbezug erhalten als Zulage die unter e) und f) aufgeführten Personen, soweit sie nach der Bekanntmachung vom 2. August 1917 (Kamenzener Tageblatt Nr. 179) als Schwerarbeiter anerkannt worden sind,

auf den Kopf und die Woche 1 Brotmarke. Ferner erhalten die unter e) und f) aufgeführten Personen noch wöchentlich 25 g Mehl zugeteilt.

Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang erhalten Brot- und Mehlmarken nach § 1 unter c).

3. Mehlmarkenausgabe durch die Gemeindebehörden in der Woche vom 1. bis 5. Oktober.

§ 4. Die unter § 1 unter a) bis c) aufgeführten versorgungsberechtigten Personen, sowie die unter § 3 unter e) und f) verzeichneten Wachmannschaften und Kriegsgefangenen erhalten für die Woche vom 1.—5. Oktober einmalig 50 g Mehl zugewiesen. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, demzufolge je 1 Mehlmarke über 50 g an jede der vorbenannten Personen bei der nächsten Verteilung der Brotmarken mit auszugeben und über die hiernach besonders herausgegebenen Mehlmarken eine besondere Mehlmarkenabrechnung bis zum 10. Oktober 1918 an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

#### II. Brotstreckung.

§ 5. Vom 13. Oktober 1918 ab ist das Roggenbrot und Weißgebäck unter Verwendung von 10% Streckungsmitteln (Kartoffelpräparate) herzustellen, d. h. es müssen auf 90 Teile Mehl 10 Teile Kartoffelpräparate verwendet werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zur Herstellung von einem Vierpfund-Roggenbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen) dürfen demnach einschl. Weizenmehl und Verstaubung insgesamt höchstens 1304,36 gr Mehl verwendet werden. Eine Menge von insgesamt 90 Pfd. Roggenmehl zuzüglich 10 Pfd. Trockenpräparate muß also eine Ausbeute von 138 Pfd. Brot ergeben.

2. Jedes Stück Weizengebäck (Semmel) muß nach wie vor beim Backen ein Durchschnittsgewicht von 90 gr. haben. Zur Herstellung eines solchen Weizengebäcks dürfen künftig jedoch höchstens 65,2 gr. Weizenmehl verwendet werden.

3. Zur Herstellung der auf einen Abschnitt der Brotmarke abzugebenden Mengen von 70 gr. Zwieback (nicht wie bisher 75 gr.) dürfen künftig höchstens 65,2 gr. Mehl verwendet werden.

4. Bei Abgabe von Mehl auf Brotmarken ist zu beachten, daß künftig auf 1 ganze Brotmarke nur noch 325 gr., 1 Abschnitt einer Brotmarke nur noch 65 gr. Roggen- oder Weizenmehl abgegeben werden dürfen.

Die vorstehenden Streckungsvorschriften gelten auch für Selbstversorger.

#### III. Brotpreis.

§ 6. 1. Trotz der durch die angeordnete

Erhöhung der Herstellungskosten wird der Preis für ein Vierpfund-Roggenbrot mit 90 Pf. beibehalten.

Roggenbrot darf vom 6. Okt. d. J. ab im Gewicht von 4, 3, 2 und 1 Pfund gebacken werden. Die Preise der Brote sind 90, 68, 45 und 23 Pf. Das Gewicht der Brote ist genau einzuhalten.

2. Der Preis für eine Semmel in Höhe von 8 Pf. für das Stück wird beibehalten.

#### IV. Entwertung der Brot- und Mehlmarken.

§ 7. Um dem Mißbrauch mit Brot- und Mehlmarken vorzubeugen, sind nach wie vor die von den Bäckern und Mehlkleinhändlern vereinnahmten Brot- und Mehlmarken durch einen Querschnitt mit Tinte zu entwerten. Marken, die nicht entwertet sind, werden den Bäckern bei der nächsten Mehlzuteilung nicht mit gutgerechnet.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Uebrigens werden zuwiderhandelnde Bäckereien geschlossen werden.

§ 9. Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für die Städte Kamenz und Pulsnitz. Sie tritt am 6. Oktober in Kraft.

Kamenz und Pulsnitz, 28. Sept. 1918.  
Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Der Stadtrat zu Kamenz u. Pulsnitz Verteilung von Nahrungsmitteln.

Im Laufe der nächsten Wochen kommen zur Verteilung

1. Auf Abschnitt 24 der Kinder (roten) Nahrungsmittelkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre):

1 Pfund Griech und auf Abschnitt 10 der Alters-(weißen) Nahrungsmittelkarte

1/2 Pfund Griech.

Die Abgabe durch die Verkaufsstellen erfolgt jedoch erst vom 4. Okt. 1918 ab.

2. Auf Abschnitt E der Reichsfleischkarte, der eine Belieferung mit Fleisch für die Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1918 nicht vorsieht,

#### 125 Gramm Mehl

und zwar als Ersatz für das in dieser Woche ausfallende Fleisch. Fleischselbstversorger haben keinen Anspruch auf die Mehlzulage.

Das Mehl kann gegen Abgabe des ungeteilten Abschnittes E der Reichsfleischkarte und zwar sowohl einer Erwachsenenfleischkarte als auch einer Kinderfleischkarte bei jedem Bäcker und Mehlkleinhändler des Bezirks entnommen werden. Unvollständige Abschnitte, also solche, die bei einer Erwachsenenfleischkarte weniger als 10 mal und bei einer Kinderfleischkarte weniger als 5 mal den grünen Buchstaben E außer dem vollen Text des Ausdrucks aufweisen, dürfen nicht beliefert werden.

Die Bäcker und Mehlkleinhändler werden angewiesen, die Abschnitte E der Reichsfleischkarte als Nachweis für die abgegebenen Mehlmengen bei der Einlieferung des Antrages auf Mehlbezug an die Mehlverteilungsstelle der Kgl. Amtshauptmannschaft und zwar gegen von den sonstigen Brot- und Mehlmarken, gebündelt und unter besonderer Bezifferung der vereinnahmten Fleischkartenabschnitte beizufügen.

3. Die zu verteilende Buttermenge wird noch bekanntgegeben.

Kamenz, am 28. September 1918.  
Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.